



Desczyk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Rechtskräftig
Wuppertal,

07. SEP. 2015

Urteil

Schweffert
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,
Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal,

Klägers,

g e g e n

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 27.11.2014
durch den Richter am Amtsgericht Schaumlöffel
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.131,84 Euro nebst
Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit
dem 01.08.2013 zu zahlen,

ferner, den Kläger von Entgeltforderungen des Ingenieurbüros

[Redacted] aus dem Gutachten vom 16.07.2013, Zeichen WP 13

FB 2180, in Höhe von 542,22 Euro freizustellen,



ferner, an den Kläger 169,99 Euro nebst Zinsen in gleicher Höhe seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckten Betrages.

Tatbestand:

Am 13.07.2013 nachmittags ließ der Kläger seinen Pkw [REDACTED] in der vom Beklagten betriebenen Portal-Waschanlage per Selbstbedienung entgeltlich waschen. Dabei wurde der am Fahrzeugheck befindliche Spoiler, nicht abnehmbar und zur Serienausstattung dieses Pkw-Modells gehörig, abgerissen.

Der Kläger verlangt Schadensersatz, den der Beklagte nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – keine Haftung für Anbauten am Fahrzeug - für ausgeschlossen ansieht, die mangelnde Eignung dieses Pkw zur Benutzung einer Waschanlage falle dem Risiko des Klägers anheim. Der habe die Bedienungsanleitung seines Pkw und der Waschanlage missachtet.

Der Kläger beantragt, wie erkannt,

der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Wegen des weiteren Vorbringens und des Ergebnisses der Beweisaufnahme, der Sachverständige, [REDACTED], hat ein schriftliches Gutachten erstattet und dies in mündlicher Verhandlung erläutert, wird auf die gewechselten Schriftsätze, das schriftliche Gutachten und die Sitzungsniederschrift verwiesen.


Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Zur Überzeugung des amtierenden Richters ist erwiesen, dass der Heckspoiler unter erheblicher Krafteinwirkung vom Fahrzeug abgerissen wurde:

Dies hat der Sachverständige [REDACTED] auch wenn er ohne weitere aufwendige Untersuchungen den Umfang des auf die Karosserie des klägerischen Fahrzeugs ausgeübten Kraftmomentes nicht angeben konnte, überzeugend dargestellt anhand der von dem abgerissenen Spoiler hinterlassenen Spuren, zum Teil selbst von ihm in Augenschein genommen, zum Teil bebildert in Augenschein genommen.

Die Angaben des Klägers, das Fahrzeug sei im Verlauf dieser Beschädigungen aufgrund großer Krafteinwirkung regelrecht im Heck angehoben worden, hält der

 Sachverständige aufgrund der Wirkweise, der Laufrichtung des Dachwäschers, der dem das Hindernis bildenden Spoiler nicht ausweichen konnte, und anderer, ähnlicher Vorkommnisse für glaubhaft. Ebenso hat der Sachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass in Fachkreisen, nämlich den Lesern der Veröffentlichung des Bundesverbandes Tankstellen und gewerbliche Autowäsche Deutschland e.V., Minden, jeweils aufgrund einer Veröffentlichung im Februar/März 2004 bekannt war, dass Schäden durch derartige Anbauteile entstehen können.

Da das zwischen den Parteien damals in Form der Zahlung für die Benutzung der Waschanlage geschlossene Leistungsverhältnis nicht die bloße Benutzung der Waschanlage als Mietsache zum Inhalt hatte, sondern die werkvertragliche Verpflichtung zur Reinigung des klägerischen Fahrzeuges, war – selbstverständlich – gleichzeitig Inhalt dieses Schuldverhältnisses, dass das Fahrzeug schadensfrei gereinigt werde.

Der Bundesgerichtshof, Urteil vom 30. November 2004 – X ZR 133/03, hat dazu zutreffend u.a. ausgeführt: „Die Frage, ob und in welchem Maße die Verwirklichung des Risikos besser durch den Kunden oder besser durch den Verwender durch zumutbares eigenes Handeln verhindert werden kann, ist im vorliegenden Fall zu Lasten des Anlagenbetreibers zu beantworten, da nur er Schadensprävention betreiben kann, z.B. durch ständige Wartung, Kontrolle und Überwachung der Anlage und durch sorgfältige Auswahl des Bedienungspersonals, während der Kunde sein Fahrzeug der Obhut des Betreibers überantwortet, ohne die weiteren Vorgänge selbst beeinflussen zu können (KG und OLG Hamburg aaO; Padeck, aaO, S. 547; 552). Der Betreiber hat es auch in der Hand, bestimmte Fahrzeugmodelle, die er für schadensanfällig hält, von der Benutzung seiner Anlage auszuschließen und dadurch sein Risiko zu verringern.“

Hierbei kann es – ebenso selbstverständlich – nicht darauf ankommen, dass für den Beklagten eine schadensfreie Reinigung „unzumutbar“ sei, sondern er hat hierfür einzustehen: Die Übernahme dieses Fahrzeuges in den vom Beklagten betriebenen Waschvorgang barg ein erhebliches Schadensrisiko, was sich im Schadensfall tatsächlich verwirklicht hat, was angesichts der vorherigen, in Fachkreisen und damit auch dem Beklagten zugänglichen Veröffentlichungen, als mögliche Schädigung beschrieben wurde; daher handelte der Beklagte insoweit fahrlässig: Er mag die Wartung durchaus zulässig in „Eigenregie“ durchführen, aber er muss sich wegen etwaiger Entwicklungen auf dem Fahrzeugmarkt, die einer schadensfreien Benutzung der Waschanlage entgegenstehen könnten, kundig machen, denn es obliegt ihm als Anbieter einer derartigen Fahrzeugwäsche zu prüfen, ob ein derartiger Pkw für die schadensfreie Benutzung seiner Portalanlage geeignet ist oder nicht: Er kann sich nicht damit enthaften, er habe die Anlage lediglich in Form der „Selbstbedienung“ zur Verfügung gestellt. Ebenso wenig, die Anlage sei „ansonsten“ ständig ordnungsgemäß gewartet.

Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Ausführungen des Beschlusses vom 18.11.2013 verwiesen.

Eine etwaige Enthftung für Schäden an Fahrzeuganbauten ist, wenn sie denn überhaupt in den Vertrag einbezogen wurde, unwirksam (§ 309 Ziffer 7 b BGB).

Anhaltspunkte für ein Mitverschulden seitens des Klägers sind nicht gegeben:

Etwaige Säumnisse des Pkw-Herstellers muss sich der Kläger nicht anrechnen lassen: Der Pkw-Hersteller ist nicht Erfüllungsgehilfe des Klägers im Rahmen des zwischen den Parteien entstandenen Werkvertrags der Fahrzeugwäsche. Anhaltspunkte dafür, dem Kläger sei mittels der Bedienungsanleitung mitgeteilt worden, sein Fahrzeug sei für die Benutzung einer Autowaschanlage ungeeignet, sind nicht gegeben. Siehe dazu die Anlage zum schriftlichen Gutachten des Sachverständigen [REDACTED]

Demnach ist der dem Kläger entstandene Schaden zu ersetzen (§§ 241 Abs. 2, 278, 280 Abs. 1 Satz 1, 631 Abs. 1 BGB):

Fiktive Reparaturkosten, wie vom Sachverständigen [REDACTED] geschätzt: 2.106,84 Euro,

Schadensfeststellungskosten: 542,22 Euro,

-insoweit besteht ein Freistellungsanspruch-

geschätzte Kleinkosten zur Schadensverfolgung: 25,00 Euro,

außergerichtliche anwaltliche Rechtsverfolgungskosten

nach einem Geschäftswert bis 3.000,00 Euro, 0,65-fache Gebühr,

Ziffern 2300, 7002, 7008 der Anlage zu § 2 Abs. 2 RVG: 169,99 Euro.

Die Zinsansprüche folgen aus Verzug.

Die übrigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 709 Satz 1 ZPO.

Streitwert: bis 3.000,00 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

des die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Wuppertal statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Schaumlöffel

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Desczyk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

